

## **Information des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten**

### **zur Bewirtschaftung von Streuobstwiesen bzw. extensiven Obstbeständen im Rahmen der Förderung Ökologischer Anbauverfahren (FP 6618)**

#### **1. Verdichtung des Obstbaumbestandes**

Gemäß Abschnitt 2 Teil A Nr. 5 Buchst. D der MSL-Richtlinie ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei Teilnahme an der Förderung Ökologischer Anbauverfahren (FP 6618) auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten. Das Pflanzen von halb- oder hochstämmigen Bäumen zur Anlage oder Verdichtung einer Streuobstwiese stellt keinen Grünlandumbruch dar, soweit zur Pflanzung lediglich die erforderlichen Pflanzlöcher ohne weitere Zerstörung der Grünlandnarbe für die Pflanzung ausgehoben werden. Davon ist in der Regel bei Beständen von bis zu 150 Bäumen/ ha auszugehen.

#### **2. Entfall der Förderfähigkeit für § 30-Biotop**

Streuobstwiesen, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA geschützte Biotop sind, sind auf Grund förderrelevanter Bewirtschaftungsbeschränkungen durch § 4 Abs. 1 PflSchAnwV ab 2022 im Rahmen des FP 6618 nicht mehr förderfähig.

Streuobstwiesenbiotop können im Rahmen der Freiwilligen Naturschutzleistungen sowie der Förderung der Pflege extensiver Obstbestände gefördert werden.

#### **3. Gewährung der Dauerkulturprämie für Streuobstwiesen, die keine § 30 Biotop sind.**

Die Anerkennung einer höherwertigen Nutzung mit Gewährung der Dauerkulturprämie kann ab 01.01.2023 unter folgender Voraussetzung erfolgen:

- Der Zuwendungsempfänger weist für eine Streuobstwiese mit einem Mindestbestand von 20 Bäumen/ha nach (Bestätigung der UNB), dass die fragliche Fläche kein gesetzlich geschütztes Biotop, ist und dass eine intensive Nutzung des Obstes erfolgt.
- Eine intensive Nutzung liegt vor, wenn für die Streuobstanlage eine Gewinnerzielung (auf Grund eines Marketingkonzepts) angestrebt wird und die Rentabilität des Obstanbaus im Vordergrund steht. Die Obstvermarktung muss Gegenstand der Betriebsbeschreibung des Ökobetriebs sein bzw. bei Aufnahme der Streuobstproduktion dort ergänzt werden.